

1. Der Minister für politische Befreiung entscheidet nach der politischen Belastung des Verstorbenen, ob eine vorläufige Zahlung vertretbar ist. Er prüft aber nicht, ob überhaupt ein Hinterbliebenenanspruch besteht; diese Prüfung muß der Ausschuß vornehmen (BStAnz. 1947 Nr. 33 S. 3).

§ 5. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vermögenssperre auf Grund des Militärgesetzes Nr. 52 nebst Durchführungsbestimmungen und des Befreiungsgesetzes. Soweit die Zahlungsempfänger danach der Vermögenssperre unterliegen, dürfen Zahlungen nur durch Überweisung auf ein gesperrtes Konto erfolgen.

Stuttgart, den 15. Januar 1947

### 50a. Erläuterungen zur 16. DVO

(HessAmtsbl. 1947 Nr. 10 S. 37)

1. Die 16. DVO regelt die Weiterzahlung von Pensionen (Ruhegehaltsbezügen, Renten usw.), die bereits früher vor dem 5. 3. 1946 an die Berechtigten (Pensionäre) gezahlt wurden und auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder Anordnungen im Einzelfall eingestellt worden sind. Die Verordnung enthält keine Regelung der Pensions- und Rentenbezüge von Personen, die seit Mai 1945 auf Grund der Bestimmungen über die Bereinigung der Wirtschaft und Verwaltung von politisch Belasteten entlassen worden sind.

Die Verordnung ist jedoch dann anzuwenden, wenn der Beamte während eines bestehenden Dienstverhältnisses gestorben (z. B. im Krieg gefallen) ist, diese Tatsache aber erst jetzt bekanntgeworden ist. Mit dem Tod war bereits ein Rechtsanspruch auf Pension entstanden. Daß bisher noch keine Hinterbliebenenbezüge bezahlt wurden, steht dem Rechtsanspruch nicht entgegen.

2. Die 16. DVO findet auch Anwendung auf Beamte, die bereits im Ruhestand waren, während des Krieges erneut zu Dienstleistungen verpflichtet wurden und später auf Anordnung der Militärregierung wegen politischer Belastung aus ihrer Stellung entfernt worden sind.

Die Verordnung gilt nicht für Beamte, die nach Erreichung des pensionsfähigen Dienstalters unmittelbar im Dienst verblieben und später auf Anordnung der Militärregierung ent-

lassen worden sind. Diese müssen nach Abschluß des Spruchkammerverfahrens und Aufhebung einer etwaigen Beschäftigungsbeschränkung durch die Militärregierung ordnungsmäßig von ihrer Behörde pensioniert werden.

3. Die 16. DVO findet keine Anwendung auf Ansprüche von Hinterbliebenen, wenn der Beamte aus politischen Gründen aus dem Amt entlassen und vor der Entscheidung über seine Wiedereinstellung verstorben ist.

### **51. Wirkung des Artikels 64 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 auf die Arbeitsvermittlung**

(BStAnz. vom 22. 2. 1947, Nr. 8)

In der Frage der Auswirkung des Artikels 64 des Säuberungsgesetzes auf die Arbeitsvermittlung trifft das Bayerische Arbeitsministerium, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Entschliefungen, folgenden endgültigen grundsätzlichen

#### **Entscheid:**

1. Wird ein vom Säuberungsgesetz Betroffener durch die Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten, Mitläufer oder Minderbelasteten eingereiht, so hat er gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung in die alte Stelle oder in den Betrieb, aus dem die Entlassung erfolgte. Die Bestimmungen der Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. 9. 1939 und des Kontrollratsbefehls Nr. 3 vom 17. 1. 1946 sind in vollem Umfang anzuwenden. Bei der Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die fachlichen und sozialen Voraussetzungen gemäß § 58 AVAVG und die Rangfolge gemäß Entschliefung des Bayerischen Arbeitsministeriums II 5420.1 vom 25. 6. 1946 zu prüfen und zu berücksichtigen.

2. Ein Betrieb oder ein Unternehmer, der eine in Abs. 1 bezeichnete Person wieder einstellen will, kann gegenüber dem Arbeitsamt keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung geltend machen. Bei Beurteilung eines Zuweisungsantrages sind die in Abs. 1 erwähnten Verordnungen und Anordnungen zu beachten.